

Mitteilung des Senats vom 12. Dezember 2005

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum so genannten Großen Lauschangriff vom 3. März 2004 ist es erforderlich, auch im Bremischen Polizeigesetz Regelungen zu treffen, die diesen Anforderungen Rechnung tragen.

Ferner ist es geboten, das Polizeigesetz weiter zu entwickeln, Erfahrungen aus der praktischen Rechtsanwendung zu berücksichtigen und neuere Entwicklungen aufzugreifen.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

I. Eckpunkte

- Einführung eines verdachtsunabhängigen Anhalte- und Befragungsrechts zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug (Nr. 6 – § 13 Abs. 5 des Entwurfs),
- Aufnahme einer Befugnis für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (Nr. 12 – § 29 Abs. 6 des Entwurfs),
- Berücksichtigung der Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung (Nr. 14 – § 33 des Entwurfs),
- Einführung eines Distanz-Elektroimpulsgerätes als neue polizeiliche Waffe (Nr. 19 – § 41 Abs. 4 des Entwurfs).

II. Weitere Regelungen

- Anpassung der Regelungen über die Identitätsfeststellung an die Rechtsprechung des hamburgischen Obergerichtes zum Begriff des Aufhaltens auf öffentlichen Flächen (Nr. 2 – § 11 Abs. 1, Nr. 8 – § 19 Abs. 1 des Entwurfs),
- eigenständige und erweiterte Regelung über Kontrollstellen (Nr. 3 – § 11 a des Entwurfs),
- Neuregelung der Datenerhebung bei Amts- und Berufsgeheimnisträgern mit besonderen Mitteln und Methoden (Nr. 11 – § 27 Abs. 3 des Entwurfs),
- Einführung der Befugnis für Videoaufzeichnungen zur Eigensicherung von Polizeibeamten bei Anhalte- und Kontrollsituationen (Nr. 12 – § 29 des Entwurfs).

Zudem sind einige Anregungen aus der Praxis berücksichtigt worden wie z. B. die Herausnahme des Betretens von Wohnungen von den formalen Vorschriften über die Durchsuchung (Nr. 10 – § 22 des Entwurfs).

Einzelheiten können der Begründung des Entwurfs entnommen werden.

Die staatliche Deputation für Inneres hat den Entwurf auf ihrer Sitzung am 6. Oktober 2005 zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 11 a Erkennungsdienstliche Maßnahmen“ wird durch die Angabe „§ 11 a Kontrollstellen“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 11 a Kontrollstellen“ wird die Angabe „§ 11 b Erkennungsdienstliche Maßnahmen“ eingefügt.
 - c) Die Angabe „§ 29 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und auf öffentlichen Flächen“ wird durch die Angabe „§ 29 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten, auf öffentlichen Flächen, zur Eigensicherung und durch automatische Kennzeichenerkennung“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „sich an einem Ort aufhält“ durch die Wörter „an einem Ort angetroffen wird“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die an einer Kontrollstelle (§ 11 a) angetroffen wird,“.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ durch die Wörter „angetroffen wird“ ersetzt.
3. § 11 a erhält folgende Fassung:

„ § 11 a

Kontrollstellen

(1) Kontrollstellen dürfen durch den Polizeivollzugsdienst auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nur eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. eine Straftat von erheblicher Bedeutung,
2. eine Straftat nach den §§ 125 oder 125 a oder des Strafgesetzbuchs,
3. eine Straftat nach § 27 des Versammlungsgesetzes

begangen werden soll und die Kontrollstellen zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten erforderlich sind.

(2) Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung; § 30 gilt entsprechend.

(3) Die an einer Kontrollstelle erhobenen personenbezogenen Daten sind, wenn sie zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten nicht erforderlich sind, unverzüglich, spätestens aber nach einem Monat zu löschen. Dies gilt nicht, soweit die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder einer nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit benötigt werden.“

4. Der bisherige § 11 a wird neuer § 11 b.
5. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 11 a)“ durch die Angabe „(§ 11 b)“ ersetzt.
6. Nach § 13 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Polizeivollzugsdienst darf jede in einem bestimmten Gebiet im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit aufgrund von

bestimmten Lagerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung in organisierter Form begangen werden sollen und diese Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist. § 30 gilt entsprechend.“

7. In § 16 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 5“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ durch die Wörter „angetroffen wird,“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „oder § 82 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Nachtruhe“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „(Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes)“ durch die Angabe „(Artikel 13 Abs. 7 des Grundgesetzes)“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „betreten oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
11. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Datenerhebung nach § 32 Abs. 1, §§ 33 bis 35 darf sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung, § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Der Polizeivollzugsdienst darf solche Personen nicht von sich aus als Vertrauenspersonen (§ 34 Abs. 1) in Anspruch nehmen.“
12. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten, auf öffentlichen Flächen, zur Eigensicherung und durch automatische Kennzeichenerkennung“.
 - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Polizeivollzugsdienst darf zur Eigensicherung bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften Bildaufzeichnungen offen anfertigen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unmittelbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung zur Verfolgung von Straftaten, die sich gegen Polizeivollzugsbeamte gerichtet haben, weiterhin erforderlich ist.

(6) Der Polizeivollzugsdienst darf bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des sofortigen automatischen Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Es dürfen nur personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden, die mit den im Fahndungsbestand gespeicherten Daten übereinstimmen.“
13. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 31 bis 35)“ durch die Angabe „(§§ 31, 32 Abs. 1, §§ 33 bis 35)“ ersetzt.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Aufzeichnungen über Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Gespräche über die beabsichtigte Begehung von Straftaten oder ihre Fortführung gehören nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung.

(5) Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 2 die Unterrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung unterbleiben, wenn

- 1. die Voraussetzungen einer Unterrichtung nach Satz 1 voraussichtlich auf Dauer nicht vorliegen oder
- 2. überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen oder
- 3. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

(6) Sind nach Absatz 2 erlangte personenbezogene Daten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 5 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach Absatz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden. Im Falle der Unterrichtung des Betroffenen sind gesperrte Daten nach Satz 4 zu löschen, wenn der Betroffene nach Ablauf eines Monats nach seiner Unterrichtung keine Rechtsmittel einlegt; auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 7 und 8.

15. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

17. § 36 a Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dateien, die nur für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eingerichtet werden oder für revisionssichere Datenverarbeitungsverfahren, die den Anforderungen des § 7 Abs. 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes entsprechen.“

18. § 36 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personenbezogene Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, dürfen zu einem anderen als dem Zweck, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.“

b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Klammerangabe wie folgt gefasst:

„ (§ 29 Abs. 5, § 32 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2)“.

19. In § 41 Abs. 4 wird nach dem Wort „Schlagstock“ das Wort „Distanz-Elektroimpulsgerät,“ eingefügt.

20. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften in Artikel 1

Zu Nr. 2 (§ 11 – Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen)

Buchstaben a und c

Die Änderungen greifen die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg auf (Urteil vom 23. August 2002 – I Bf 301/00), wonach die Formulierung des „sich Aufhaltens“ an einem Ort mehr bedeutet als sich lediglich dort zu „befinden“. Begrifflich setzt das Gericht das „sich Aufhalten“ mit einem „verweilen“ gleich. Es sei insofern von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt, wenn jemand einer Identitätskontrolle unterzogen wird, der zielgerichtet ohne Anzeichen eines verzögerten Ganges den betreffenden Ort lediglich passiert. Vor diesem Hintergrund müssen Verwaltungsbehörden und Polizei nach der derzeit geltenden Rechtslage darlegen, dass z. B. Drogendealer an dem betreffenden Ort tatsächlich „verweilt“ haben. Um möglichen zukünftigen Ausgangsproblemen in der Praxis zu begegnen, ob jemand einen gefährlichen Ort lediglich nur passierte oder aber – mit einem nach außen deutlich verharrenden Element – über die Straße schlenderte und demzufolge überprüft werden durfte, wird in der Neuregelung der Begriff „aufhält“ durch „angetroffen wird“ ersetzt.

Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung von § 11 Abs. 1 Nr. 3 an die Neuregelung der Kontrollstellen in einer eigenen Vorschrift (§ 11 a).

Zu Nr. 3 (§ 11 a – Kontrollstellen)

Die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bisher nur ansatzweise geregelte Befugnis zur Einrichtung von Kontrollstellen soll wegen ihrer Bedeutung und des umfassenderen Regelungsgehalts in eine eigene Vorschrift aufgenommen werden. Das niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz enthielt bereits vor seiner Novellierung eine eigenständige Regelung über Kontrollstellen. Dies soll für das bremische Polizeigesetz nachvollzogen werden. Zusätzlich sollen mit der Erweiterung der Katalogstraftaten, zu deren Verhinderung die Polizei Kontrollstellen einrichten darf, die präventiven Befugnisse zur Verhütung von Straftaten verbessert werden. Nach der bestehenden Rechtslage sind nur Straftaten nach § 129 a StGB und § 27 des Versammlungsgesetzes erfasst. Dies wird ersetzt durch den Bezug auf Straftaten von erheblicher Bedeutung, die in § 2 Nr. 5 BremPolG im Einzelnen aufgeführt sind. Der Straftatenkatalog des § 2 Nr. 5 wird ergänzt um die Tatbestände des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB), des schweren Landfriedensbruchs (§ 125 a) und – wie schon bisher – um Straftaten nach § 27 des Versammlungsgesetzes. Es hat sich gezeigt, dass Kontrollstellen insbesondere im Vorfeld von Versammlungen geeignet sind, unfriedliche Teilnehmer zu erkennen und Straftaten zu verhindern.

Die Präventivbefugnis zur Einrichtung von Kontrollstellen erlangt insbesondere auch vor dem Hintergrund der organisierten Kriminalität – auch mit internationalen Bezügen – weiter an Bedeutung. Darüber hinaus zeigt die polizeiliche Praxis,

dass weitergehende Kontrollmaßnahmen zur Vorsorge und Verhütung von Straftaten im Bereich der Betäubungsmittel-Kriminalität – etwa im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auf denen regelmäßig Mittel nach dem Betäubungsmittelgesetz konsumiert werden – oder auch im Bereich der PKW-Aufbrüche/Diebstähle erforderlich sind und sich hieraus eine Ausweitung des Straftatenkatalogs für Kontrollstellen begründet.

Zu Nr. 4 (neuer § 11 b – Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Folgeänderung aus Nr. 3. Die bisherige Regelung über erkennungsdienstliche Maßnahmen in § 11 a bleibt als neuer § 11 b erhalten.

Zu Nr. 5 (§ 12 Abs. 1 – Vorladung)

Anpassung der Verweisung als Folgeänderung aus Nr. 4.

Zu Nr. 6 (§ 13 – Befragung und Auskunftspflicht)

Durch den neu aufgenommenen Absatz 5 erhält der Polizeivollzugsdienst die Befugnis, außerhalb von Gefahrenorten oder Kontrollstellen nach § 11 a (neu) ausschließlich zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung in organisierter Begehungsform Personen anzuhalten, zu befragen und mitgeführte Ausweispapiere zu prüfen und Sachen in Augenschein zu nehmen, ohne dass auf die Person bezogene Anhaltspunkte für die Begehung der Straftat vorliegen müssen. Für die Polizei ist es erforderlich, auch außerhalb eines räumlich eng begrenzten Bereichs, wie dies bei Kontrollstellen oder Gefahrenorten der Fall ist, Personenkontrollen nach bestimmten Spezifikationen (z. B. aufgrund eines bestimmten Täterprofils) durchführen zu können, wenn konkrete Lageerkenntnisse die Begehung schwerwiegender Straftaten erwarten lassen. Dieses Mittel hat sich in anderen Ländern zur Verhütung von Straftaten bewährt; in Anlehnung an die Regelung in § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes ist die Regelung im Rahmen des Anhalte- und Befragungsrechts ausgestaltet worden. Sie bleibt damit in ihrer Eingriffstiefe hinter den Regelungen anderer Länder zurück, die in diesem Zusammenhang auch die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen vorsehen.

Eine Kontrolle darf nur eingerichtet werden, wenn aufgrund von konkreten Lageerkenntnissen mit Straftaten von erheblicher Bedeutung zu rechnen ist, die organisiert begangen werden sollen. Die Kontrollen werden durchgeführt, indem eine (dokumentierte) Festlegung des räumlichen Bereichs und des Zeitraums der Kontrolle sowie in der Regel eine Auswahl der Personen erfolgt, an die sich die Kontrolle richtet. Aus Letzterem wird deutlich, dass nicht regelmäßig jede Person kontrolliert wird, die sich in diesem Raum bewegt.

Zu Nr. 7 (§ 16 – Richterliche Entscheidung)

Redaktionelle Änderung der Verweisung in Absatz 1. Es war aus der bisherigen Fassung nicht eindeutig ersichtlich, ob die unterschiedlichen Fallvarianten alternativ oder kumulativ vorliegen mussten.

Zu Nr. 8 (§ 19 – Durchsuchung von Personen)

Folgeänderung aus Nr. 2 des Entwurfs.

Zu Nr. 9 (§ 21 – Betreten und Durchsuchen von Wohnungen)

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Durch die Ergänzung (Buchstabe aa) wird festgelegt, dass die Polizei auch zur Durchsetzung von Gewahrsamnahmen nach § 82 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Wohnung betreten darf.

Die Neufassung des Satzes 1 Nr. 4 steht im Zusammenhang mit der Änderung bezüglich des Betretens und Durchsuchens von Wohnungen. Da das Betreten von Wohnungen künftig nicht mehr dem Richtervorbehalt unterliegt (siehe Nr. 10), sind die Anforderungen an das Betreten von Wohnungen zu präzisieren, soweit von der Wohnung Emissionen wie z. B. Lärm ausgehen. Eine bloß beeinträchtigende Störung der Nachbarn durch Lärm genügt künftig nicht mehr, um eine Wohnung betreten zu dürfen. Vielmehr ist das Vorliegen der Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgrund der Dauer, des Ausmaßes oder der Art der Emissionen erforderlich.

Zu Buchstabe b – Absatz 2

Folgeänderung aus Absatz 1.

Zu Buchstabe c – Absatz 3

Anpassung an die Änderungen in Artikel 13 des Grundgesetzes.

Zu Nr. 10 (§ 22 – Verfahren beim Betreten und bei der Durchsuchung von Wohnungen)

Zu Buchstabe a

Abweichend von Regelungen in allen anderen Polizeigesetzen (siehe insbesondere § 25 NSOG) hat das Bremische Polizeigesetz auch das bloße Betreten von Wohnungen unter Richtervorbehalt gestellt. Die übrigen formalen Vorschriften für die Durchsuchung sind in Konsequenz dessen für das Betreten ebenfalls anwendbar. Dies ist durch Artikel 13 Abs. 2 GG nicht geboten; danach ist nur die Durchsuchung an den Richtervorbehalt gebunden.

Dies hat in der polizeilichen Praxis verschiedentlich bereits zu Problemen z. B. im Zusammenhang mit der Abschiebung von Ausländern geführt. Auch wenn die Beamten den Betroffenen in der Wohnung bereits wahrnehmen konnten, war ihnen ohne richterlichen Beschluss ein Betreten der Wohnung gegen den Willen des Betroffenen nicht möglich. Dies führt zu erheblichem Aufwand, der rechtlich nicht zwingend geboten ist. Im Rahmen einer Angleichung an die Polizeigesetze anderer Länder, insbesondere auch an Niedersachsen, soll die Regelung daher auf einen vergleichbaren Stand gebracht werden. Daher soll künftig der Richtervorbehalt für das Betreten von Wohnungen entfallen. Die übrigen formalen Vorschriften bleiben auch für das Betreten von Wohnungen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf Dokumentationszwecke erhalten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Buchstabe a.

Zu Nr. 11 (§ 27 – Grundsätze der Datenverarbeitung)

Mit der Regelung des neuen Absatzes 3 soll für alle Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden sichergestellt werden, dass die Polizei nicht bei Personen Daten erhebt, die in besonders geschützten Vertrauensbeziehungen tätig sind und deren Funktionsfähigkeit durch Amts- und Berufsgeheimnisse geschützt wird. Die Tätigkeit dieser Personen soll nicht dadurch beeinträchtigt sein, dass diejenigen, die Dienste von Amts- und Berufsgeheimnistägern in Anspruch nehmen, damit rechnen müssen, dass die Polizei hierüber Daten erhebt. Entsprechende Regelungen beinhalten derzeit bereits die §§ 33 Abs. 6, 34 Abs. 2 und 35 Abs. 3. Nunmehr werden die Regelungen an einer Stelle zusammengefasst und gleichzeitig erweitert auf alle Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden. In den bezeichneten Paragraphen werden Folgeänderungen erforderlich. Aufgrund der vermutlich eher seltenen Fallkonstellation, dass zu Zwecken der Gefahrenabwehr Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden in geschützten Vertrauensverhältnissen erforderlich werden könnten, ist auf eine verfassungsrechtlich mögliche Differenzierung verzichtet worden; generell sollen alle besonderen Vertrauensverhältnisse in gleicher Weise geschützt werden.

Zu Nr. 12 (§ 29 – Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und auf öffentlichen Flächen)

Buchstabe b – Absätze 5 und 6

Zu Absatz 5

Vor dem Hintergrund einer hohen Zahl von Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben die Projektgruppen „Eigensicherung in der polizeilichen Praxis“ und „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte“ des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz die Einführung von Videoaufzeichnungen zur Dokumentation von Anhalte- und Kontrollsituationen empfohlen. Der im Einzelfall in der Anhalte- und Kontrollsituation zu startende Betrieb der Kamera wird durch ein optisches Signal angezeigt, das für die angehaltene Person sichtbar ist. Der Einsatz der Videotechnik soll insofern zu einer Verminderung der Aggressivität der Betroffenen führen und bei Polizeibeamtinnen und -beamten gleichzeitig das Bewusstsein für

das Eigensicherungsverhalten schärfen. Mit dem neuen Absatz 5 soll zugleich eine Ermächtigungsgrundlage für die Datenerhebung geschaffen werden. Mit Satz 3 wird festgelegt, dass die erhobenen Daten im Regelfall unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten sind. Nur soweit die mit der Videotechnik erfassten Verhaltensweisen oder Vorgänge zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, die sich gegen die eingesetzten Vollzugskräfte gerichtet haben, ist eine weitere Speicherung zulässig.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den präventiv-polizeilichen Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme im Rahmen von Verkehrskontrollen geschaffen. Danach darf die Polizei bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des sofortigen automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Technisch wird sichergestellt, dass nur die Trefferfälle angezeigt werden. Bei ihnen handelt es sich um gestohlene Kraftfahrzeuge, gestohlene Kraftfahrzeugkennzeichen oder um Kraftfahrzeuge, die aus anderen Gründen ausgeschrieben sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Diebstahl des betreffenden Kraftfahrzeugs oder eines Kennzeichens nicht nur eine noch andauernde Straftat darstellt, sondern dass diese Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen nach polizeilicher Erfahrung vielfach auch zur Begehung weiterer Straftaten eingesetzt werden. Mit dem Einsatz dieses technischen Mittels können diese Straftaten erkannt und unterbunden sowie die künftige Begehung weiterer Straftaten bekämpft werden; polizeiliche Kontrollen können damit wesentlich effizienter durchgeführt werden. Durch das Merkmal des sofortigen Abgleichs wird verdeutlicht, dass mit den Geräten erfasste Kennzeichen auch nicht nur vorübergehend gespeichert werden dürfen, um sie etwa erst zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Fahndungsdatenbestand abzugleichen.

Von weiterer Bedeutung ist ferner der Aspekt, dass Kennzeichenlesegeräte auch zur Eigensicherung von Polizeivollzugsbeamten bei Kontrollen eingesetzt werden können, indem ein vor einer Kontrolle eingesetztes Kennzeichenlesegerät einen Alarm auslöst, wenn sich der Beamte einem ausgeschriebenen Fahrzeug nähert.

Nicht ausgeschriebene Kraftfahrzeugkennzeichen sind dem Zweck der Datenerhebung entsprechend nach dem automatisierten Abgleich unverzüglich zu löschen. Sie werden lediglich für eine „logische Sekunde“ in äußerlich nicht wahrnehmbarer Form erfasst. Die Eingriffsintensität ist daher bei nicht betroffenen Personen denkbar gering. Zur Fahndung ausgeschriebene Kennzeichen können zusammen mit den erforderlichen Daten nach den allgemeinen Vorschriften gespeichert werden.

Zu Nr. 13 (§ 30 Satz 1 – Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden)

Durch die Änderung wird die kurzfristige Observation nach § 32 Abs. 3 nicht mehr als Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden bestimmt. Damit entfallen für sie die besonderen Anordnungserfordernisse nach § 30 sowie die Kennzeichnungspflicht der Daten nach § 36 a Abs. 2 oder besondere Verwendungsbeschränkungen (§ 36 b Abs. 6). Kurzfristige Observationen sind Maßnahmen im alltäglichen Arbeitsablauf der Polizei, wenn etwa auffällige Personen eine bestimmte Zeit beobachtet werden. Die Entscheidung zu dieser Maßnahme wird in der Regel spontan vor Ort aufgrund der jeweiligen Einsatzlage getroffen. Stellt sich heraus, dass die Personen offensichtlich keine Straftat begehen werden oder ergibt sich eine dringendere Einsatzlage, wird die Beobachtung der Personen abgebrochen. Diese Maßnahme ist in ihrer Eingriffstiefe nicht vergleichbar mit den anderen besonderen Mitteln oder Methoden der Polizei, insbesondere nicht mit der längerfristigen Observation, die über 24 Stunden hinausgeht oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll und regelmäßig eine gezielte Planung und Einsatz voraussetzt. Das hamburgische Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei weist in § 10 bezüglich der kurzfristigen Observation eine vergleichbare Rechtslage auf; auch dort ist die Maßnahme weder an einen Richtervorbehalt noch an die Anordnung durch einen bestimmten Funktionsträger der Polizei gebunden. Im niedersächsischen SOG ist die kurzfristige Observation als eigene Maßnahme ohnehin nicht erwähnt; sie ist damit ohne weitere Voraussetzungen möglich. Schließlich sieht auch § 163 f der Strafprozessordnung nur eine Regelung der längerfristigen Observation vor.

Zu Nr. 14 (§ 33 – Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel)

Die Neuregelungen tragen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (Urteil zur repressiven Wohnraumüberwachung 1 BvR 2378/98) Rech-

nung. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht das Instrument der Wohnraumüberwachung grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt. Es hat jedoch festgestellt, dass in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung als Ausprägung der Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Artikel 1 Abs. 1 GG zu Strafverfolgungszwecken nicht eingegriffen werden darf. Eine unmittelbare Übertragung der in dieser Entscheidung zur repressiven Wohnraumüberwachung dargelegten Grundsätze auf die in Absatz 2 geregelte Befugnis zur präventiven Wohnraumüberwachung scheidet wegen der unterschiedlichen Zwecke der Maßnahme aus. Während die strafprozessuale Maßnahme dem staatlichen Strafanspruch und letztlich dem Allgemeininteresse an der Ergreifung des Täters und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dient, erfolgt die präventive Maßnahme zum Schutz einer Person, von der eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abgewendet werden soll. Soweit also der Verursacher selbst in erheblichem Maße in Rechte Dritter eingreift, kann er sich dabei nicht auf einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung berufen. Auch bedürfen die geschützten Rechtsgüter keiner weiteren Einschränkung, denn die Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln ist nur zum Schutz hochwertigster Rechtsgüter zulässig. Aus diesem Grund ist schließlich auch keine Regelung erforderlich, die zum einen die Maßnahme nur zulässt, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass die Gespräche einen Bezug zur Gefahr aufweisen, oder zum anderen eine Unterbrechung der Maßnahme für den Fall anordnet, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist. Bei einer derartigen Gefahrenlage würden Aufklärungsmaßnahmen im Vorfeld einen zu großen Zeitverlust verursachen und Unterbrechungen die Gefahr herbeiführen, dass für den Schutz des Opfers entscheidende Informationen nicht erhoben werden können. Der Schutz vor einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit überwiegt insoweit den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Allerdings sind Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, im Falle der Aufzeichnung unverzüglich zu löschen; sie unterliegen zugleich einem Verwertungsverbot. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Kernbereichsschutz in Situationen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu besorgen ist, in der Praxis ohnehin kaum berührt sein dürfte.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist hinsichtlich der darin geforderten verfahrenssichernden Maßnahmen auch bei der präventiven Wohnraumüberwachung zu berücksichtigen. Mit diesen Maßnahmen soll ein Ausgleich zwischen den konkurrierenden Rechtspositionen hergestellt und die Gewährleistung der betroffenen Grundrechte sichergestellt werden.

Neu aufgenommen wurden spezielle Unterrichtsregelungen in Absatz 5, die für den hier erfassten Bereich den allgemeinen Unterrichtsregelungen in § 11 des Bremischen Datenschutzgesetzes vorgehen. Die Regelung in Absatz 5 dient insbesondere der verbesserten Wahrnehmung effektiven Rechtsschutzes. Die Zurückstellung der Benachrichtigung in Fällen nach Absatz 2 bedarf künftig jeweils nach sechs Monaten der richterlichen Zustimmung. In den besonders aufgeführten Fallkonstellationen kann nur mit richterlicher Zustimmung eine Benachrichtigung auf Dauer unterbleiben.

Die besonderen Lösungsregelungen in Absatz 6 sollen insbesondere den von der Maßnahme betroffenen Personen die nachträgliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz ermöglichen. Die Daten werden im Regelfall zunächst gesperrt. Eine sofortige Löschung erfolgt nur, wenn die Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt hat, da die weitere Aufbewahrung dieser Daten zu einer unverhältnismäßigen Vertiefung dieser Rechtsverletzung führen würde. Eine Ausnahme hiervon besteht – korrespondierend zur Verwendungsregelung in Absatz 4 – nur für Daten, die zum Schutz hochwertigster Rechtsgüter weiterhin erforderlich sind.

Soweit durch die Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 Vertrauensverhältnisse zu Berufsgeheimnisträgern berührt sind, ist neben dem Verwendungsverbot in Absatz 4 auch eine unverzügliche Löschung vorgesehen.

Die Streichung des letzten Satzes in Absatz 1, demzufolge der Senator für Inneres und Sport die Art der zulässigen technischen Mittel durch zu veröffentlichende Verwaltungsvorschrift bestimmt, beruht auf der Erkenntnis, dass die Regelung keinen Erkenntniswert besitzt. Die Art der technischen Mittel lässt sich aus einsatztaktischen Gründen nur allgemein beschreiben; in einer solchen Auflistung ergeben sich daraus keine wesentlichen Erkenntnisse.

Zu Nr. 15 (§ 34 – Datenerhebung durch Vertrauenspersonen)

Folgeänderung aus Nr. 11 (neuer § 27 Abs. 3).

Zu Nr. 16 (§ 35 – Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen)

Folgeänderung aus Nr. 11 (neuer § 27 Abs. 3).

Zu Nr. 17 (§ 36 a – Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung)

Nach dem derzeitigen Inhalt des § 36 a Abs. 3 dürfen personenbezogene Daten nur dann in Dateien gespeichert werden, wenn sie aus Akten ersichtlich sind. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Der Polizei soll die Möglichkeit eröffnet werden, Vorgänge nur noch elektronisch vorzuhalten. Dabei sind durch den Verweis auf § 7 Abs. 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine datenschutzgerechte Gestaltung des Datenverarbeitungsverfahrens zu gewährleisten. Auch ohne ergänzenden Aktenbezug muss ein vollständiges und manipulationsssicheres Abbild des betreffenden Sachverhalts gegeben sein.

Zu Nr. 18 (§ 36 b – Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken)

Zu Buchstabe a

Präzisierung der Regelung unter Angleichung an die vergleichbare Regelung in Absatz 4. Die bestehende Regelung lässt Zweckänderungen von Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, in nicht gewünschtem Umfang zu.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung der Verweisungen an die Neuregelungen.

Zu Nr. 19 (§ 41 – Unmittelbarer Zwang)

Die Polizei benötigt zur effizienten Abwicklung von Einsätzen gegenüber Personen mit einem hohen Aggressionspotential, bei bewaffneten (Messer, Schusswaffen) Personen oder in Fällen, in denen eine unmittelbare körperliche Einwirkung auf eine Person nicht möglich oder angezeigt (Suizid) ist, eine Einwirkungsmöglichkeit unterhalb der Schwelle einer Schusswaffe, deren Anwendung gleichzeitig aus der Distanz heraus möglich ist. Dieses Zwangsmittel sollte idealerweise folgende Eigenschaften haben:

- der Widerstand der Zielperson wird sofort gebrochen,
- eine Sicherung der Person ist unverzüglich möglich,
- einschreitende Beamte werden nicht gefährdet,
- nur minimale Verletzungen oder Gefährdungen der Zielperson,
- keine Gefahren für Dritte.

Allein wegen der erheblichen Folgen für den Betroffenen kommt ein Schusswaffengebrauch grundsätzlich nur als letztes Mittel der Polizei in Betracht. Der Schusswaffengebrauch ist außerdem wegen der hohen Einsatzschwelle in bestimmten Einsatzsituationen entweder rechtlich gar nicht zulässig, weil die Anwendungsvoraussetzungen nicht vorliegen, unverhältnismäßig oder mit Gefahren für Dritte oder die eingesetzten Kräfte verbunden und deshalb nicht möglich. Eine Reihe von Einsatzsituationen können daher nicht befriedigend gelöst werden, weil die eingesetzten Kräfte nur mit hohem persönlichem Risiko den Betroffenen überwältigen können und/oder erhebliche Verletzungen des Betroffenen die Folge sind.

Nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auch im Polizeirecht ausdrücklich seine Ausprägung gefunden hat, ist die Polizei gehalten, den mildesten möglichen Eingriff vorzunehmen, um eine Gefahr abzuwehren. Gleichzeitig sprechen allein Fürsorgegründe dafür, Gefahrenpotentiale für die eingesetzten Beamten so gering wie möglich zu halten.

Bislang kommt nach der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung polizeilicher Waffen und Munition als Einsatzmittel unterhalb der Schusswaffe nur der Gebrauch von Reizstoffen in Frage. Weitere Distanzwaffen sind zurzeit nicht vorgesehen. Reizstoffe können jedoch in einer Reihe von Einsatzsituationen nicht eingesetzt werden; insbesondere eröffnen Reizstoffe nur bedingt die Möglichkeit eines sofortigen gefahrlosen Zugriffs.

Bisherige Versuche, eine Distanzwaffe unterhalb der Schwelle eines Schusswaffengebrauchs zu finden wie z. B. Hartgummigeschosse, haben sich nicht als erfolgreich erwiesen.

Durch den Entwurf soll das Gerät „Advanced Taser“ probeweise als neues Einsatzmittel bei der Polizei zugelassen werden.

Gerätebeschreibung und Wirkung

Es handelt sich bei dem Gerät um ein Elektroimpulsgerät, mit dem durch einen in den Körper übertragenen Strom der Steuerstrom der Skelettmuskulatur impulsartig unterbrochen wird. Dadurch ist das zentrale Nervensystem nicht mehr in der Lage, die Muskelbewegung zu koordinieren mit der Folge, dass die Muskeln versagen. Die Zielperson stürzt sofort zu Boden, ist absolut handlungsunfähig, aber bei vollem Bewusstsein. Die Anwendung ist nicht mit einer Schmerzempfindung für die Zielperson verbunden, sondern eher mit einem Schockempfinden.

Mit dem Gerät, das entfernt einer (Spielzeug-)Pistole ähnelt, werden zwei Projektilen auf die Zielperson abgeschossen. Die Projektilen dringen in Bekleidung oder Haut ein und sind mit dünnen Leitungen mit dem Gerät verbunden. Sofort nach Eindringen wird der Strom übertragen und führt zu einem sofortigen Zusammenbruch der Person. Der Stromfluss wird systembedingt spätestens nach sechs Sekunden beendet; er kann manuell früher beendet werden. Während dieser Zeit können Einsatzkräfte gefahrlos und ohne Risiko einer eigenen Einwirkung die Zielperson sichern. Das Gerät hat einen Wirkungsbereich bis zu fünf Metern.

Folgen und Risiken

Für die Zielperson kommt es durch die Projektilen zu leichten Hautirritationen oder nadelstichgroßen Hautöffnungen. Die Projektilen sollten von einem Arzt entfernt werden. Bei einem Sturz können Schürf- oder Platzwunden sowie Hand- oder Armverletzungen eintreten. Weitere Einsatzkomplikationen können Knochenbrüche, Herzinfarkte sowie im Trefferfall Verletzungen des Augapfels oder größerer Blutgefäße sein. Auch bei herzgesunden Menschen wird eine anschließende Begleituntersuchung durch einen Kardiologen empfohlen. Letztlich können auch Todesfälle unter Zusammenwirken mit anderen ungünstigen Umständen nicht sicher ausgeschlossen werden. Dazu ist zu berücksichtigen, dass alle polizeilichen Einsatzmittel – angefangen von einfacher körperlicher Gewalt über den Schlagstock bis hin zur Schusswaffe – Verletzungen und gesundheitliche Risiken für die betroffenen Personen zur Folge haben können. Das gesundheitliche Risiko eines Taser-Einsatzes ist im üblichen Verlauf für den Betroffenen unterhalb eines Schlagstockgebrauchs einzuordnen. In einem Gutachten vom 30. Juli 2001, das von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen im Auftrag der Polizei-Führungsakademie zur Gefährdungseinschätzung durch Elektroimpulsgeräte erstellt worden ist, wird festgestellt, dass ein Vergleich mit dem Einsatz herkömmlicher Schusswaffen im Hinblick auf das Risiko schwerer und tödlicher Folgen eindeutig zugunsten des Taser-Gerätes ausgeht. Gleichwohl wird der Einsatz nicht für unbedenklich gehalten. Das Gutachten empfiehlt, den Einsatz nur durch speziell ausgebildete und eingewiesene Beamte zuzulassen.

Es ist vorgesehen, dass dieses Gerät zunächst probeweise bei bestimmten besonders geschulten Einheiten der Polizei eingeführt wird.

Der Arbeitskreis II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hatte 2001 den Ländern und den Bund empfohlen, die probeweise Einführung des „Advanced Tasers“ zu prüfen. Nachdem etliche Länder – so auch Niedersachsen – dieses Gerät eingeführt haben, soll eine probeweise Einführung auch in Bremen vorgenommen werden. Da das Gerät nach der Systematik des Bremischen Polizeigesetzes als Waffe zu klassifizieren ist, ist eine Aufnahme in die Regelung des § 41 Abs. 4 zwingend erforderlich. In der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition werden anschließend die notwendigen Einzelheiten zu regeln sein.

Zu Nr. 20 (§ 76 – Hilfspolizeibeamte)

Anpassung der Regelung an das 1. Justizmodernisierungsgesetz. Durch dieses Gesetz ist das Wort „Hilfsbeamte“ (der Staatsanwaltschaft) durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt worden. Diese begriffliche Veränderung ist in Bremen in der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nachvollzogen worden und soll auch im Polizeigesetz berücksichtigt werden.